



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Vorsorgereglement

Vorsorgeplan WO20: Freiwillige Weiterführung der Versicherung ohne Risikoleistungen ab 2020

Verabschiedet am

19.05.2025

Gültig ab dem

01.01.2026

Hinweis

Neben den nachstehenden Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen.

Inhalt

Versicherte Personen	1
Art. 1 Kreis der versicherten Personen	1
Art. 2 Eintritt	1
Berechnungsgrundlagen	1
Art. 3 Versicherter Lohn	1
Art. 4 Umwandlungssätze	1
Vorsorgeleistungen	2
Leistungen bei Pensionierung	2
Art. 5 Altersleistungen	2
Art. 6 Pensionierten-Kinderrente	2
Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos	2
Leistungen im Todesfall	2
Art. 8 Ehegattenrente	2
Art. 9 Lebenspartnerrente	2
Art. 10 Waisenrente	2
Art. 11 Todesfallkapital	2
Art. 12 Auflösung des Zusatzkontos	3
Leistungen bei Invalidität	3
Art. 13 Invalidenrente	3
Art. 14 Invaliden-Kinderrente	3
Art. 15 Beitragsbefreiung	3
Art. 16 Auflösung des Zusatzkontos	3
Finanzierung	3
Art. 17 Aufteilung der Beiträge und Schuldner	3
Art. 18 Ende der Beitragspflicht	3
Art. 19 Beitragssätze	3
Schlussbestimmungen	3
Art. 20 Änderung des Vorsorgeplanes	3
Art. 21 Massgebender Text	4
Art. 22 Inkrafttreten	4
Anhang	5
Art. 1 Umwandlungssätze	5
Art. 2 Beitragssätze	5
Art. 3 Maximales Alterskontoguthaben	7

Versicherte Personen

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

Grundsatz	¹ In diesem Vorsorgeplan können Arbeitnehmer, welche aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden, ihre Vorsorge gemäss Art. 47 BVG weiterführen.
Ausschluss	² Nicht aufgenommen werden Personen, welche: a. im Sinn der IV zu mindestens 70 % invalid sind sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG; b. bereits eine Altersrente aus einer anderen Einrichtung der 2. Säule beziehen bzw. ein Alterskapital bezogen haben; c. in ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung das Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung erreicht haben und den Nachweis nicht erbringen, dass sie ihre Erwerbstätigkeit weiterführen oder arbeitslos gemeldet sind (Art. 2 Abs. 1^{bis} FZG); d. nicht mehr der AHV unterstellt sind.
Frist	³ Die Anmeldung zur Weiterführung der Vorsorge hat innert drei Monaten nach Ausscheiden aus der obligatorischen Vorsorge zu erfolgen.

Art. 2 Eintritt

Der Eintritt in diesen Vorsorgeplan erfolgt am Tag, nachdem die versicherte Person aus der obligatorischen Vorsorge ausgeschieden ist.

Berechnungsgrundlagen

Art. 3 Versicherter Lohn

Grundsatz	¹ Der versicherte Lohn entspricht dem versicherten Lohn, der unmittelbar vor der Weiterführung massgebend war.
Maximalbetrag	² Der versicherte Lohn entspricht jedoch höchstens dem UVG-Lohnmaximum, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Art. 8 BVG.
Anpassungen	³ Der versicherte Lohn wird per Eintrittsdatum ermittelt und anschliessend nur noch geändert, soweit dies aufgrund des angepassten UVG-Lohnmaximums oder BVG-Koordinationsbetrags erforderlich ist.

Art. 4 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

Vorsorgeleistungen

Leistungen bei Pensionierung

Art. 5 Altersleistungen

Vorzeitige Pensionierung	¹ In diesem Vorsorgeplan ist die vorzeitige Pensionierung erst ab Alter 63 möglich.
Aufgeschobene Pensionierung	² In diesem Vorsorgeplan ist ein Aufschub der Pensionierung nicht möglich.
Teilpensionierung	³ In diesem Vorsorgeplan ist eine Teilpensionierung nicht möglich.

Art. 6 Pensionierten-Kinderrente

Höhe	¹ Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente.
Scheidungsverfahren	² Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124 und 124a ZGB nicht berührt.

Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos

Bei Pensionierung wird das Zusatzkontoguthaben in Kapitalform an die versicherte Person ausbezahlt.

Leistungen im Todesfall

Art. 8 Ehegattenrente

Eine Ehegattenrente ist nur geschuldet, wenn eine Person mit Anspruch auf eine Altersrente stirbt. Sie entspricht 60 % der zuletzt ausgerichteten Altersrente.

Art. 9 Lebenspartnerrente

In diesem Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

Art. 10 Waisenrente

Eine Waisenrente ist nur geschuldet, wenn eine Person mit Anspruch auf eine Altersrente stirbt. Sie entspricht 20 % der zuletzt ausgerichteten Altersrente. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Art. 124a ZGB der ausgleichsberechtigten Ehegattin oder dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Altersrente der versicherten Person. Wurde eine Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich nach Art. 124 oder 124a ZGB nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

Art. 11 Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem am Todestag vorhandenen Alterskontoguthaben.

Art. 12 Auflösung des Zusatzkontos

Anspruchsberechtigte Personen	¹ Das Zusatzkonto wird beim Tod der versicherten Person aufgelöst und in Kapitalform an die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 21 der Allgemeinen Bestimmungen (Todesfallkapital) ausbezahlt.
Verfall an die Stiftung	² Fehlen Anspruchsberechtigte nach Abs. 1, fällt das Zusatzkontoguthaben an die Stiftung.

Leistungen bei Invalidität

Art. 13 Invalidenrente

In diesem Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

Art. 14 Invaliden-Kinderrente

In diesem Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

Art. 15 Beitragsbefreiung

In diesem Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Beitragsbefreiung.

Art. 16 Auflösung des Zusatzkontos

In diesem Vorsorgeplan erfolgt im Invaliditätsfall keine Auflösung des Zusatzkontos.

Finanzierung

Art. 17 Aufteilung der Beiträge und Schuldner

Die versicherte Person schuldet die gesamten Beiträge.

Art. 18 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit dem Tag, an dem die versicherte Person die Altersleistung bezieht, stirbt oder Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung hat.

Art. 19 Beitragssätze

Die Beitragssätze werden im Anhang festgelegt.

Schlussbestimmungen

Art. 20 Änderung des Vorsorgeplanes

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

Art. 21 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan wurde am 19.05.2025 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vorsorgeplan WO20, gültig ab dem 01.01.2025.

Anhang

Art. 1 Umwandlungssätze

Bei Eintritt ab dem 01.01.2021 ¹ Für versicherte Personen, welche diesem Vorsorgeplan ab dem 01.01.2021 beitreten (Eintrittsdatum gemäss Art. 2 des Vorsorgeplans), bestimmt sich der Umwandlungssatz gemäss folgender Tabelle nach dem Alter der versicherten Person bei Pensionierung:

Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz
BVG-Referenzalter minus 2 Jahre	4.00 %
BVG-Referenzalter minus 1 Jahr	4.10 %
BVG-Referenzalter	4.20 %

Bei Eintritt im Jahr 2020 ² Für versicherte Personen, welche diesem Vorsorgeplan vom 01.01.2020 bis am 31.12.2020 beigetreten sind (Eintrittsdatum gemäss Art. 2 des Vorsorgeplans), bestimmt sich der Umwandlungssatz gemäss folgender Tabelle nach dem Alter der versicherten Person bei Pensionierung und nach dem Alter beim Eintritt:

Alter bei Pensionierung	Alter bei Eintritt					
	Frauen	bis 59	60	61	62	63
	Männer	bis 60	61	62	63	64
BVG-Referenzalter minus 2 Jahre		4.40 %	4.30 %	4.20 %	4.10 %	4.00 %
BVG-Referenzalter minus 1 Jahr		4.50 %	4.40 %	4.30 %	4.20 %	4.10 %
BVG-Referenzalter		4.60 %	4.50 %	4.40 %	4.30 %	4.20 %

Alter bei Pensionierung ³ Das Alter bei Pensionierung wird auf Monate genau berechnet; Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Gesetzliche Mindestleistungen ⁴ Die Stiftung gewährt in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.

Art. 2 Beitragssätze

Spar- und Risikobeitrag ¹ Der Spar- und Risikobeitrag entspricht folgendem Prozentsatz des versicherten Lohns:

BVG-Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Subtotal
18 – 24	0.0 %	0.0 %	0.0 %
25 – 34	7.0 %	0.0 %	7.0 %
35 – 44	10.0 %	0.0 %	10.0 %
45 – 54	15.0 %	0.0 %	15.0 %
55 – RA *	18.0 %	0.0 %	18.0 %

* RA = BVG-Referenzalter

Rentenbeitrag bei
Eintritt vor dem
01.01.2024

² Personen, welche diesem Vorsorgeplan vor dem 01.01.2024 beigetreten sind, entrichten der Stiftung einen jährlichen Rentenbeitrag, dessen Höhe folgendem Prozentsatz des Alterskontoguthabens entspricht:

Frau		Mann	
Alter bei Eintritt	Rentenbeitrag	Alter bei Eintritt	Rentenbeitrag
25 – 56	0.00 %	25 – 57	0.00 %
57	0.71 %	58	0.71 %
58	0.83 %	59	0.83 %
59	1.00 %	60	1.00 %
60	1.25 %	61	1.25 %
61	1.67 %	62	1.67 %
62	2.50 %	63	2.50 %
63	5.00 %	64	5.00 %

Rentenbeitrag bei
Eintritt ab dem
01.01.2024 und vor
Alter 62

³ Personen, welche diesem Vorsorgeplan ab dem 01.01.2024 und vor Erreichen des 62. Altersjahres beitreten, entrichten der Stiftung einen jährlichen Rentenbeitrag, dessen Höhe folgendem Prozentsatz des Alterskontoguthabens entspricht:

Alter bei Eintritt	Rentenbeitrag
25 – 57	0.00 %
58	1.00 %
59	1.25 %
60	1.67 %
61	2.50 %
62	5.00 %

Dieser Rentenbeitrag wird längstens bis zum Monatsersten nach Erreichen des 63. Altersjahres geschuldet.

Rentenbeitrag bei
Beitritt ab dem
01.01.2024 und ab
Alter 62

⁴ Personen, welche diesem Vorsorgeplan ab dem 01.01.2024 und ab Erreichen des 62. Altersjahres beitreten, entrichten der Stiftung bei Eintritt einen einmaligen Rentenbeitrag in Höhe von 5 % des Alterskontoguthabens gemäss Abs. 8.

Massgebendes
Alter

⁵ Massgebend für die Berechnung des Rentenbeitrags gemäss Abs. 3 und 4 ist das Alter der versicherten Person beim Eintritt. Dieses Alter wird auf Monate genau berechnet, wobei angebrochene Monate nicht berücksichtigt werden; Zwischenwerte werden linear interpoliert. Der ermittelte Prozentsatz bleibt anschliessend unverändert bis zum Ende der Beitragspflicht.

Massgebendes
Alterskonto-
guthaben

⁶ Massgebend für die Berechnung des Rentenbeitrags ist jeweils das Alterskontoguthaben per 1. Januar desjenigen Kalenderjahrs, für welches die Beiträge geschuldet werden. Im Eintrittsjahr ist das Alterskontoguthaben per Eintrittsdatum massgebend. Bei nachträglicher Überweisung einer Freizügigkeitsleistung wird das massgebende Alterskontoguthaben rückwirkend per Eintrittsdatum erhöht und der Rentenbeitrag neu berechnet.

Allgemeiner Verwal-
tungskostenbeitrag

⁷ Es ist zusätzlich ein allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag geschuldet. Dieser beträgt 1.5 % des versicherten Lohnes, jedoch mindestens CHF 57 und höchstens CHF 350.

Das maximale Alterskontoguthaben entspricht, je nach BVG-Alter der versicherten Person, folgendem Prozentsatz des versicherten Lohns:

BVG-Alter	Maximalsatz	BVG-Alter	Maximalsatz	BVG-Alter	Maximalsatz
25	7 %	39	132 %	53	365 %
26	14 %	40	144 %	54	386 %
27	21 %	41	156 %	55	409 %
28	29 %	42	169 %	56	434 %
29	36 %	43	181 %	57	458 %
30	44 %	44	194 %	58	483 %
31	51 %	45	212 %	59	508 %
32	59 %	46	230 %	60	534 %
33	67 %	47	249 %	61	560 %
34	75 %	48	267 %	62	586 %
35	86 %	49	286 %	63	613 %
36	97 %	50	306 %	64	640 %
37	109 %	51	325 %	65	668 %
38	120 %	52	345 %		

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Standort Deutschschweiz
Elias-Canetti-Strasse 2
8050 Zürich
+41 41 799 75 75

Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande
Boulevard de Grancy 39
1006 Lausanne
+41 21 340 63 33

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana
Viale Stazione 36
6501 Bellinzona
+41 91 610 24 24